

Vorwort zur 55. Ergänzungslieferung

Sehr geehrte Bezieherin, sehr geehrter Bezieher der
DVP-Vorschriftensammlung,

Sie halten die **55. Ergänzungslieferung** der Landesausgabe Nordrhein-Westfalen in den Händen. Sie bringt die Gesetzessammlung auf den **Stand 31. Januar 2019**.

Mit dem Inkrafttreten der Landesbauordnung vom 21. Juli 2018 am 1. Januar 2019 wird der – durch die unterschiedliche Geltung von altem und neuem Recht verursachte – unübersichtliche Rechtszustand beendet. Die Landesbauordnung wird nunmehr allein unter der Ordnungsziffer 70.020 geführt; die bisherige 70.020a konnte ersatzlos entfallen.

Einen weiteren Schwerpunkt der Gesetzgebung bildet das Polizeirecht. Durch das Gesetz zur Stärkung der Sicherheit in Nordrhein-Westfalen vom 13. Dezember 2018 (berichtigt durch Gesetz vom 24. Januar 2019) wurde das Polizeigesetz (50.005) erheblich geändert. Von den neuen Eingriffsnormen (z. B. §12a: strategische Fahndung; §34b: Aufenthaltsvorgabe und Kontaktverbot; §34c: Elektronische Aufenthaltsüberwachung in Gestalt der sog. Fußfessel) verspricht sich der Gesetzgeber eine effektivere vorbeugende Bekämpfung der – insbesondere terroristischen – Kriminalität.

Im Zuge der Anpassung an die Vorgaben des europäischen Datenschutzrechts (Datenschutz-Grundverordnung und Justiz/Inneres – Richtlinie) wurden mit Gesetz vom 18. Dezember 2018 das Polizeigesetz (50.005) und das Ordnungsbehördengesetz (50.000) geändert. Über die Verweisungsnorm des §24 Ordnungsbehördengesetz sind die neuen Vorschriften über die Verarbeitung personenbezogener Daten auch für die Ordnungsbehörden relevant.

Geändert wurden ferner u. a. durch Gesetz vom 21. Juli 2018 das Verfassungsgerichtshofgesetz (10.030: Einführung der Individualverfassungsbeschwerde), das Behindertengleichstellungsgesetz (60.010) und das Landesbesoldungsgesetz (40.020). Weitere Änderungen betreffen die Gewerbeverordnungsverordnung (52.000, geändert durch Verordnung vom 9. Oktober 2018), das Teilhabe- und Integrationsgesetz (60.020, geändert durch Gesetz vom 12. Oktober 2018) sowie die Beihilfenverordnung NRW (40.050, geändert durch Verordnung vom 6. Dezember 2018).

Wir wünschen Ihnen mit Ihrer DVP weiterhin viel Erfolg bei Studium, Ausbildung oder der täglichen Arbeit. Die Bearbeiter und der Verlag werden auch künftig in enger Abstimmung mit den Ausbildungseinrichtungen für den Verwaltungsdienst und den Ausbildungsbehörden prüfen, ob und ggf. welche Rechts- und Verwaltungsvorschriften in die Textsammlung aufzunehmen sind und welche als entbehrlich entfallen können.

Anregungen und Hinweise sind uns stets willkommen. Richten Sie diese bitte an den

Maximilian Verlag,
Stadthausbrücke 4
20355 Hamburg

E-Mail: vertrieb@mydvp.de

Sie finden uns im Internet unter www.mydvp.de.

Mit freundlichen Grüßen
Verlag und Redaktion